

57 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 07 25

Regierungsvorlage

Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände samt Erklärung

CONVENTION ON INTERNATIONAL LIABILITY FOR DAMAGE CAUSED BY SPACE OBJECTS	CONVENTION SUR LA RESPONSABILITÉ INTERNATIONALE POUR LES DOMMAGES CAUSÉS PAR DES OBJETS SPATIAUX	(Übersetzung) ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VÖLKER- RECHTLICHE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH WELTRAUMGEGEN- STÄNDE
The States Parties to this Convention,	Les Etats parties à la présente Convention,	Die Vertragsstaaten —
Recognising the common interest of all mankind in furthering the exploration and use of outer space for peaceful purposes,	Reconnaisant qu'il est de l'intérêt commun de l'humanité tout entière de favoriser l'exploration et l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique à des fins pacifiques,	in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken;
Recalling the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies,	Rappelant le Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes,	eingedenk des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper regeln;
Taking into consideration that, notwithstanding the precautionary measures to be taken by States and international intergovernmental organisations involved in the launching of space objects, damage may on occasion be caused by such objects,	Tenant compte de ce que, malgré les mesures de précaution que doivent prendre les Etats et les organisations internationales intergouvernementales qui se livrent au lancement d'objets spatiaux, ces objets peuvent éventuellement causer des dommages,	unter Berücksichtigung dessen, daß trotz der von den mit dem Start von Weltraumgegenständen befaßten Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen gelegentlich Schäden durch derartige Gegenstände verursacht werden können;
Recognising the need elaborate effective international rules and procedures concerning liability for damage caused by space objects and to ensure, in particular, the prompt payment under the terms of this Convention of a full and equitable	Reconnaisant la nécessité d'élaborer des règles et procédures internationales efficaces relatives à la responsabilité pour les dommages causés par des objets spatiaux et d'assurer, en particulier, le prompt versement, aux termes de la présente	in Erkenntnis der Notwendigkeit, wirksame völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden zu erarbeiten und insbesondere die rasche Leistung eines vollständigen und ange-

measure of compensation to victims of such damage,

Believing that the establishment of such rules and procedures will contribute to the strengthening of international co-operation in the field of the exploration and use of outer space for peaceful purposes.

Have agreed on the following:

ARTICLE I

For the purposes of this Convention:

- (a) The term "damage" means loss of life, personal injury or other impairment of health; or loss of or damage to property of States or of persons, natural or juridical, or property of international intergovernmental organisations;
- (b) The term "launching" includes attempted launching;
- (c) The term "launching State" means:
 - (i) a State which launches or procures the launching of a space object;
 - (ii) a State from whose territory or facility a space object is launched;
- (d) The term "space object" includes component parts of a space object as well as its launch vehicle and parts thereof.

ARTICLE II

A launching State shall be absolutely liable to pay compensation for damage caused by its

Convention, d'une indemnisation totale et équitable aux victimes de ces dommages,

Convaincus que l'établissement de telles règles et procédures contribuera à renforcer la coopération internationale dans le domaine de l'exploration et de l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique à des fins pacifiques,

Sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE PREMIER

Aux fins de la présente Convention,

- a) Le terme « dommage » désigne la perte de vies humaines, les lésions corporelles ou autres atteintes à la santé, ou la perte de biens d'Etat ou de personnes, physiques ou morales, ou de biens d'organisations internationales intergouvernementales, ou les dommages causés auxdits biens;
- b) Le terme « lancement » désigne également la tentative de lancement;
- c) L'expression « Etat de lancement » désigne:
 - i) un Etat qui procède ou fait procéder au lancement d'un objet spatial;
 - ii) un Etat dont le territoire ou les installations servent au lancement d'un objet spatial;
- d) L'expression « objet spatial » désigne également les éléments constitutifs d'un objet spatial, ainsi que son lanceur et les éléments de ce dernier.

ARTICLE II

Un Etat de lancement a la responsabilité absolue de verser réparation pour le dommage

messenen Schadensersatzes nach diesem Übereinkommen an die Geschädigten sicherzustellen;

in der Überzeugung, daß die Schaffung solcher Regeln und Verfahren zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken beitragen wird —

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet der Ausdruck „Schaden“ Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Verlust oder Schädigung des Vermögens eines Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person oder des Vermögens einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;
- b) umfaßt der Ausdruck „Start“ den Startversuch;
- c) bedeutet der Ausdruck „Startstaat“
 - i) einen Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen läßt,
 - ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird;
- d) umfaßt der Ausdruck „Weltraumgegenstand“ die Bestandteile eines Weltraumgegenstandes sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile.

ARTIKEL II

Ein Startstaat haftet unbedingt für die Leistung von Schadensersatz wegen eines von

57 der Beilagen

3

space object on the surface of the earth or to aircraft in flight.

causé par son objet spatial à la surface de la Terre ou aux aéronefs en vol.

seinem Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursachten Schadens.

ARTICLE III

In the event of damage being caused elsewhere than on the surface of the earth to a space object of one launching State or to persons or property on board such a space object by a space object of another launching State, the latter shall be liable only if the damage is due to its fault or the fault of persons for whom it is responsible.

ARTICLE III

En cas de dommage causé, ailleurs qu'à la surface de la Terre, à un objet spatial d'un Etat de lancement ou à des personnes ou à des biens se trouvant à bord d'un tel objet spatial, par un objet spatial d'un autre Etat de lancement, ce dernier Etat n'est responsable que si le dommage est imputable à sa faute ou à la faute des personnes dont il doit répondre.

ARTIKEL III

Verursacht ein Weltraumgegenstand eines Startstaates anderswo als auf der Erdoberfläche einen Schaden an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates oder einen Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstandes, so haftet der erstgenannte Staat nur, wenn der Schaden von ihm oder von Personen verschuldet wurde, für die er verantwortlich ist.

ARTICLE IV

1. In the event of damage being caused elsewhere than on the surface of the earth to a space object of one launching State or to persons or property on board such a space object by a space object of another launching State, and of damage thereby being caused to a third State or to its natural or juridical persons, the first two States shall be jointly and severally liable to the third State, to the extent indicated by the following:

(a) If the damage has been caused to the third State on the surface of the earth or to aircraft in flight, their liability to the third State shall be absolute;

(b) If the damage has been caused to a space object of the third State or to persons or property on board that space object elsewhere than on the surface of the earth, their liability to the third State shall be based on the fault of either of the first two States or on the fault of persons for whom either is responsible.

ARTICLE IV

1. En cas de dommage causé, ailleurs qu'à la surface de la Terre, à un objet spatial d'un Etat de lancement ou à des personnes ou à des biens se trouvant à bord d'un tel objet spatial, par un objet spatial d'un autre Etat de lancement, et en cas de dommage causé de ce fait à un Etat tiers ou à des personnes physiques ou morales relevant de lui, les deux premiers Etats sont solidiairement responsables envers l'Etat tiers dans les limites indiquées ci-après:

a) si le dommage a été causé à l'Etat tiers à la surface de la Terre ou à un aéronef en vol, leur responsabilité envers l'Etat est absolue;

b) si le dommage a été causé à un objet spatial d'un Etat tiers ou à des personnes ou à des biens se trouvant à bord d'un tel objet spatial, ailleurs qu'à la surface de la Terre, leur responsabilité envers l'Etat tiers est fondée sur la faute de l'un d'eux ou sur la faute de personnes dont chacun d'eux doit répondre.

ARTIKEL IV

(1) Verursacht ein Weltraumgegenstand eines Startstaates anderswo als auf der Erdoberfläche einen Schaden an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates oder einen Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstandes und entsteht dadurch einem dritten Staat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen ein Schaden, so haften die beiden erstgenannten Staaten dem dritten Staat solidarisch in folgendem Umfang:

a) ist der Schaden dem dritten Staat auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug entstanden, so haften sie dem dritten Staat unbedingt;

b) ist der Schaden an einem Weltraumgegenstand des dritten Staates oder ist der Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstandes anderswo als auf der Erdoberfläche entstanden, so haften sie dem dritten Staat bei Verschulden eines der beiden erstgenannten Staaten oder bei Verschulden von Personen, für die einer von ihnen verantwortlich ist.

2. In all cases of joint and several liability referred to in paragraph 1 of this Article, the burden of compensation for the damage shall be apportioned between the first two States in accordance with the extent to which they were at fault; if the extent of the fault of each of these States cannot be established, the burden of compensation shall be apportioned equally between them. Such apportionment shall be without prejudice to the right of the third State to seek the entire compensation due under this Convention from any or all of the launching States which are jointly and severally liable.

2. Dans tous les cas de responsabilité solidaire prévue au paragraphe 1 du présent article, la charge de la réparation pour le dommage est répartie entre les deux premiers Etats selon la mesure dans laquelle ils étaient en faute; s'il est impossible d'établir dans quelle mesure chacun de ces Etats était en faute, la charge de la réparation est répartie entre eux de manière égale. Cette répartition ne peut porter atteinte au droit de l'Etat tiers de chercher à obtenir de l'un quelconque des Etats de lancement ou de tous les Etats de lancement qui sont solidairement responsables la pleine et entière réparation due en vertu de la présente Convention.

(2) In allen Fällen der solidarischen Haftung im Sinne des Absatzes 1 wird die Schadensersatzlast zwischen den beiden erstgenannten Staaten entsprechend dem Ausmaß ihres jeweiligen Verschuldens aufgeteilt; kann das Ausmaß des Verschuldens jedes dieser Staaten nicht festgestellt werden, so haften sie zu gleichen Teilen. Diese Aufteilung lässt das Recht des dritten Staates unberührt, den gesamten Schadensersatz nach diesem Übereinkommen von einzelnen oder allen der solidarisch haftenden Startstaaten zu fordern.

ARTICLE V

1. Whenever two or more States jointly launch a space object, they shall be jointly and severally liable for any damage caused.

2. A launching State which has paid compensation for damage shall have the right to present a claim for indemnification to other participants in the joint launching. The participants in a joint launching may conclude agreements regarding the apportioning among themselves of the financial obligation in respect of which they are jointly and severally liable. Such agreements shall be without prejudice to the right of a State sustaining damage to seek the entire compensation due under this Convention from any or all of the launching States which are jointly and severally liable.

3. A State from whose territory or facility a space object is launched shall be regarded as a participant in a joint launching.

ARTICLE V

1. Lorsque deux ou plusieurs Etats procèdent en commun au lancement d'un objet spatial, ils sont solidairement responsables de tout dommage qui peut en résulter.

2. Un Etat de lancement qui a réparé le dommage a un droit de recours contre les autres participants au lancement en commun. Les participants au lancement en commun peuvent conclure des accords relatifs à la répartition entre eux de la charge financière pour laquelle ils sont solidairement responsables. Lesdits accords ne portent pas atteinte au droit d'un Etat auquel a été causé un dommage de chercher à obtenir de l'un quelconque des Etats de lancement ou de tous les Etats de lancement qui sont solidairement responsables la pleine et entière réparation due en vertu de la présente Convention.

3. Un Etat dont le territoire ou les installations servent au lancement d'un objet spatial est réputé participant à un lancement commun.

ARTIKEL V

(1) Starten zwei oder mehr Staaten einen Weltraumgegenstand gemeinsam, so haften sie solidarisch für jeden daraus entstehenden Schaden.

(2) Ein Startstaat, der Schadensersatz geleistet hat, hat einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Teilnehmer an dem gemeinsamen Start. Die Teilnehmer an einem gemeinsamen Start können über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtung, für die sie solidarisch haften, Übereinkünfte schließen. Solche Übereinkünfte lassen das Recht eines geschädigten Staates unberührt, den gesamten Schadensersatz nach diesem Übereinkommen von einzelnen oder allen der solidarisch haftenden Startstaaten zu fordern.

(3) Ein Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird, gilt als Teilnehmer an einem gemeinsamen Start.

ARTICLE VI

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, exoneration from absolute liability shall be granted to the extent that a launching State establishes that the damage has resulted either wholly or partially from gross negligence or from an act or omission done with intent to cause damage on the part of a claimant State or of natural or juridical persons it represents.

2. No exoneration whatever shall be granted in cases where the damage has resulted from activities conducted by a launching State which are not in conformity with international law including, in particular, the Charter of the United Nations and the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies.

ARTICLE VII

The provisions of this Convention shall not apply to damage caused by a space object of a launching State to:

- (a) nationals of that launching State;
- (b) foreign nationals during such time as they are participating in the operation of that space object from the time of its launching or at any stage thereafter until its descent, or during such time as they are in the immediate vicinity of a planned launching or recovery area as the result of an invitation by that launching State.

ARTICLE VIII

1. A State which suffers damage, or whose natural or

ARTICLE VI

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, un Etat de lancement est exonéré de la responsabilité absolue dans la mesure où il établit que le dommage résulte, en totalité ou en partie, d'une faute lourde ou d'un acte ou d'une omission commis dans l'intention de provoquer un dommage, de la part d'un Etat demandeur ou des personnes physiques ou morales que ce dernier Etat représente.

2. Aucune exonération, quelle qu'elle soit, n'est admise dans les cas où le dommage résulte d'activités d'un Etat de lancement qui ne sont pas conformes au droit international, y compris, en particulier, à la Charte des Nations Unies et au Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes.

ARTICLE VII

Les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent pas au dommage causé par un objet spatial d'un Etat de lancement:

- a) aux ressortissants de cet Etat de lancement;
- b) aux ressortissants étrangers pendant qu'ils participent aux opérations de fonctionnement de cet objet spatial à partir du moment de son lancement ou à une phase ultérieure quelconque jusqu'à sa chute, ou pendant qu'ils se trouvent à proximité immédiate d'une zone envisagée comme devant servir au lancement ou à la récupération, à la suite d'une invitation de cet Etat de lancement.

ARTICLE VIII

1. Un Etat qui subit un dommage ou dont des person-

ARTIKEL VI

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist ein Startstaat von der unbedingten Haftung in dem Ausmaß befreit, in dem er nachweist, daß der Schaden ganz oder teilweise durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eine mit Schädigungsvorsatz begangene Handlung oder Unterlassung eines anspruchstellenden Staates oder der von diesem vertretenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden ist.

(2) Jede Befreiung ist ausgeschlossen in Fällen, in denen der Schaden aus Tätigkeiten eines Startstaates entstanden ist, die unvereinbar sind mit dem Völkerrecht, insbesondere der Satzung der Vereinten Nationen und dem Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderen Himmelskörpern regeln.

ARTIKEL VII

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Schäden, die durch einen Weltraumgegenstand eines Startstaates folgenden Personen zugefügt werden:

- a) Angehörigen dieses Startstaates;
- b) Ausländern, während sie am Betrieb des Weltraumgegenstands zu irgend einer Zeit zwischen seinem Start und seiner Landung beteiligt sind, oder während sie sich auf Grund einer Einladung des Startstaates in unmittelbarer Nähe eines vorgesehenen Start- oder Bergungsgebiets befinden.

ARTIKEL VIII

(1) Ein Staat, der einen Schaden erleidet oder dessen

juridical persons suffer damage, may present to a launching State a claim for compensation for such damage.

2. If the State of nationality has not presented a claim, another State may, in respect of damage sustained in its territory by any natural or juridical person, present a claim to a launching State.

3. If neither the State of nationality nor the State in whose territory the damage was sustained has presented a claim or notified its intention of presenting a claim, another State may, in respect of damage sustained by its permanent residents, present a claim to a launching State.

ARTICLE IX

A claim for compensation for damage shall be presented to a launching State through diplomatic channels. If a State does not maintain diplomatic relations with the launching State concerned, it may request another State to present its claim to that launching State or otherwise represent its interests under this Convention. It may also present its claim through the Secretary-General of the United Nations, provided the claimant State and the launching State are both Members of the United Nations.

ARTICLE X

1. A claim for compensation for damage may be presented to a launching State not later than one year following the date of the occurrence of the damage

nes physiques ou morales subissent un dommage peut présenter à un Etat de lancement une demande en réparation pour l'udit dommage.

2. Si l'Etat dont les personnes physiques ou morales possèdent la nationalité n'a pas présenté de demande en réparation, un autre Etat peut, à raison d'un dommage subi sur son territoire par une personne physique ou morale, présenter une demande à un Etat de lancement.

3. Si ni l'Etat dont les personnes physiques ou morales possèdent la nationalité ni l'Etat sur le territoire duquel le dommage a été subi n'ont présenté de demande en réparation ou notifié leur intention de présenter une demande, un autre Etat peut, à raison du dommage subi par ses résidents permanents, présenter une demande à un Etat de lancement.

ARTICLE IX

La demande en réparation est présentée à l'Etat de lancement par la voie diplomatique. Tout Etat qui n'entretient pas de relations diplomatiques avec cet Etat de lancement peut prier un Etat tiers de présenter sa demande et de représenter de tout autre manière ses intérêts en vertu de la présente Convention auprès de cet Etat de lancement. Il peut également présenter sa demande par l'intermédiaire du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, à condition que l'Etat demandeur et l'Etat de lancement soient l'un et l'autre Membres de l'Organisation des Nations Unies.

ARTICLE X

1. La demande en réparation peut être présentée à l'Etat de lancement dans le délai d'un an à compter de la date à laquelle s'est produit le dommage ou à

natürliche oder juristische Personen einen Schaden erleiden, kann gegen den Startstaat einen Anspruch auf Ersatz dieses Schadens geltend machen.

(2) Hat der Heimatstaat keinen Anspruch geltend gemacht, so kann ein anderer Staat wegen Schäden, die natürliche oder juristische Personen im seinem Hoheitsgebiet erlitten haben, gegen den Startstaat einen Anspruch geltend machen.

(3) Hat weder der Heimatstaat noch der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, einen Anspruch geltend gemacht oder seine Absicht notifiziert, einen Anspruch geltend zu machen, so kann ein anderer Staat wegen Schäden, die Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat erlitten haben, gegen den Startstaat einen Anspruch geltend machen.

ARTIKEL IX

Schadensersatzansprüche gegen einen Startstaat sind auf diplomatischem Wege geltend zu machen. Unterhält ein Staat zu dem betreffenden Startstaat keine diplomatischen Beziehungen, so kann er einen anderen Staat ersuchen, seinen Anspruch gegen den betreffenden Startstaat geltend zu machen oder seine Interessen nach diesem Übereinkommen in sonstiger Weise zu vertreten. Er kann seinen Anspruch auch durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen geltend machen, sofern sowohl der anspruchstellende Staat als auch der Startstaat Mitglied der Vereinten Nationen sind.

ARTIKEL X

(1) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens oder nach Feststellung des haftpflichtigen Startstaates diesem

57 der Beilagen

7

or the identification of the launching State which is liable.

2. If, however, a State does not know of the occurrence of the damage or has not been able to identify the launching State which is liable, it may present a claim within one year following the date on which it learned of the aforementioned facts; however, this period shall in no event exceed one year following the date on which the State could reasonably be expected to have learned of the facts through the exercise of due diligence.

3. The time-limits specified in paragraphs 1 and 2 of this Article shall apply even if the full extent of the damage may not be known. In this event, however, the claimant State shall be entitled to revise the claim and submit additional documentation after the expiration of such time-limits until one year after the full extent of the damage is known.

ARTICLE XI

1. Presentation of a claim to a launching State for compensation for damage under this Convention shall not require the prior exhaustion of any local remedies which may be available to a claimant State or to natural or juridical persons it represents.

2. Nothing in this Convention shall prevent a State, or natural or juridical persons it might represent, from pursuing a claim in the courts or administrative tribunals or agencies of a launching State. A State shall not, however, be entitled to present a claim under this Convention in respect of the same damage for which a claim is being pursued in the courts or administrative tribunals or agencies of a launching State or

compter de l'identification de l'Etat de lancement qui est responsable.

2. Si toutefois un Etat n'a pas connaissance du fait que le dommage s'est produit ou n'a pas pu identifier l'Etat de lancement qui est responsable, sa demande est recevable dans l'année qui suit la date à laquelle il prend connaissance des faits susmentionnés; toutefois, le délai ne saurait en aucun cas dépasser une année à compter de la date à laquelle l'Etat, agissant avec toute diligence, pouvait raisonnablement être censé avoir eu connaissance des faits.

3. Les délais précisés aux paragraphes 1 et 2 du présent article s'appliquent même si l'étendue du dommage n'est pas exactement connue. En pareil cas, toutefois, l'Etat demandeur a le droit de réviser sa demande et de présenter des pièces additionnelles au-delà du délai précisé, jusqu'à l'expiration d'un délai d'un an à compter du moment où l'étendue du dommage est exactement connue.

ARTICLE XI

1. La présentation d'une demande en réparation à l'Etat de lancement en vertu de la présente Convention n'exige pas l'épuisement préalable des recours internes qui seraient ouverts à l'Etat demandeur ou aux personnes physiques ou morales dont il représente les intérêts.

2. Aucune disposition de la présente Convention n'empêche un Etat ou une personne physique ou morale qu'il peut représenter de former une demande auprès des instances juridictionnelles ou auprès des organes administratifs d'un Etat de lancement. Toutefois, un Etat n'a pas le droit de présenter une demande en vertu de la présente Convention à raison d'un dommage pour lequel une demande est déjà introduite

gegenüber geltend gemacht werden.

(2) Ist einem Staat jedoch der Eintritt eines Schadens nicht bekannt oder war er nicht imstande, den haftpflichtigen Startstaat festzustellen, so kann er innerhalb eines Jahres, nachdem er von den genannten Tatsachen Kenntnis erlangt, einen Anspruch geltend machen; diese Frist darf jedoch ein Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem von dem Staat billigerweise erwartet werden konnte, daß er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von den Tatsachen hätte Kenntnis erlangen können, nicht überschreiten.

(3) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch, wenn das volle Ausmaß des Schadens nicht bekannt ist. In diesem Fall ist jedoch der anspruchstellende Staat berechtigt, nach Ablauf der betreffenden Frist innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des vollen Ausmaßes des Schadens seinen Anspruch zu ändern und zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

ARTIKEL XI

(1) Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Startstaat nach diesem Übereinkommen setzt nicht die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel voraus, die einem anspruchstellenden Staat oder den von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stehen.

(2) Dieses Übereinkommen hindert einen Staat oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person nicht daran, vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Startstaates einen Anspruch zu verfolgen. Ein Staat ist jedoch nicht berechtigt, einen Anspruch nach diesem Übereinkommen wegen eines Schadens geltend zu machen, dessentwegen bereits vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Startstaates

under another international agreement which is binding on the States concerned.

ARTICLE XII

The compensation which the launching State shall be liable to pay for damage under this Convention shall be determined in accordance with international law and the principles of justice and equity, in order to provide such reparation in respect of the damage as will restore the person, natural or juridical, State or international organisation on whose behalf the claim is presented to the condition which would have existed if the damage had not occurred.

ARTICLE XIII

Unless the claimant State and the State from which compensation is due under this Convention agree on another form of compensation, the compensation shall be paid in the currency of the claimant State or, if that State so requests, in the currency of the State from which compensation is due.

ARTICLE XIV

If no settlement of a claim is arrived at through diplomatic negotiations as provided for in Article IX, within one year from the date on which the claimant State notifies the launching State that it has submitted the documentation of its claim, the parties concerned shall establish a Claims Commission at the request of either party.

ARTICLE XV

1. The Claims Commission shall be composed of three members: one appointed by the claimant State, one appointed

auprès des instances juridictionnelles ou auprès des organes administratifs d'un Etat de lancement, ni en application d'un autre accord international par lequel les Etats intéressés seraient liés.

ARTICLE XII

Le montant de la réparation que l'Etat de lancement sera tenu de payer pour le dommage en application de la présente Convention sera déterminé conformément au droit international et aux principes de justice et d'équité, de telle manière que la réparation pour le dommage soit de nature à rétablir la personne, physique ou morale, l'Etat ou l'organisation internationale demandeur dans la situation qui aurait existé si le dommage ne s'était pas produit.

ARTICLE XIII

A moins que l'Etat demandeur et l'Etat qui est tenu de réparer en vertu de la présente Convention ne conviennent d'un autre mode de réparation, le montant de la réparation est payé dans la monnaie de l'Etat demandeur ou, à la demande de celui-ci, dans la monnaie de l'Etat qui est tenu de réparer le dommage.

ARTICLE XIV

Si, dans un délai d'un an à compter de la date à laquelle l'Etat demandeur a notifié à l'Etat de lancement qu'il a soumis les pièces justificatives de sa demande, une demande en réparation n'est pas réglée par voie de négociations diplomatiques selon l'article IX, les parties intéressées constituent, sur la demande de l'une d'elles, une Commission de règlement des demandes.

ARTICLE XV

1. La Commission de règlement des demandes se compose de trois membres; un membre désigné par l'Etat demandeur,

oder nach einer anderen, die betreffenden Staaten bindenden internationalen Übereinkunft ein Anspruch verfolgt wird.

ARTIKEL XII

Die Höhe des Schadensersatzes, den der Startstaat diesem Übereinkommen zu leisten verpflichtet ist, wird in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Rechtigkeit und Billigkeit so festgesetzt, daß durch die Ersatzleistung die natürliche oder juristische Person, der Staat oder die internationale Organisation, für die der Anspruch geltend gemacht wird, so gestellt wird, als sei der Schaden nicht eingetreten.

ARTIKEL XIII

Sofern nicht der anspruchstellende Staat und der Staat, der nach diesem Übereinkommen schadensersatzpflichtig ist, eine andere Art der Ersatzleistung vereinbaren, ist der Schadensersatz in der Währung des anspruchstellenden Staates oder auf dessen Verlangen in der Währung des schadensersatzpflichtigen Staates zu leisten.

ARTIKEL XIV

Kommt innerhalb eines Jahres, nachdem der anspruchstellende Staat dem Startstaat notifiziert hat, daß er die Unterlagen für seinen Anspruch vorlegt hat, eine Regelung des Anspruchs durch diplomatische Verhandlungen nach Artikel IX nicht zustande, so setzen die beteiligten Parteien auf Antrag einer der Parteien eine Schiedskommission ein.

ARTIKEL XV

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem von dem anspruchstellenden Staat bestellten

57 der Beilagen

9

by the launching State and the third member, the Chairman, to be chosen by both parties jointly. Each party shall make its appointment within two months of the request for the establishment of the Claims Commission.

2. If no agreement is reached on the choice of the Chairman within four months of the request for the establishment of the Commission, either party may request the Secretary-General of the United Nations to appoint the Chairman within a further period of two months.

ARTICLE XVI

1. If one of the parties does not make its appointment within the stipulated period, the Chairman shall, at the request of the other party, constitute a single-member Claims Commission.

2. Any vacancy which may arise in the Commission for whatever reason shall be filled by the same procedure adopted for the original appointment.

3. The Commission shall determine its own procedure.

4. The Commission shall determine the place or places where it shall sit and all other administrative matters.

5. Except in the case of decisions and awards by a single-member Commission, all decision and awards of the Commission shall be by majority vote.

ARTICLE XVII

No increase in the membership of the Claims Commission shall take place by reason of two or more claimant States or launching States being joined in any one proceeding before the

un membre désigné par l'Etat de lancement et le troisième membre, le Président, choisi d'un commun accord par les deux parties. Chaque partie procède à cette désignation dans un délai de deux mois à compter de la demande de constitution de la Commission de règlement des demandes.

2. Si aucun accord n'intervient sur le choix du Président dans un délai de quatre mois à compter de la demande de constitution de la Commission, l'une ou l'autre des parties peut prier le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de nommer le Président dans un délai supplémentaire de deux mois.

ARTICLE XVI

1. Si l'une des parties ne procède pas, dans le délai prévu, à la désignation qui lui incombe, le Président, sur la demande de l'autre partie, constituera à lui seul la Commission de règlement des demandes.

2. Si, pour une raison quelconque, une vacance survient dans la Commission, il y est pourvu suivant la procédure adoptée pour la désignation initiale.

3. La Commission détermine sa propre procédure.

4. La Commission décide du ou des lieux où elle siège, ainsi que de toutes autres questions administratives.

5. Exception faite des décisions et sentences rendues dans les cas où la Commission n'est composée que d'un seul membre, toutes les décisions et sentences de la Commission sont rendues à la majorité.

ARTICLE XVII

La composition de la Commission de règlement des demandes n'est pas élargie du fait que deux ou plusieurs Etats demandeurs ou que deux ou plusieurs Etats de lancement

Mitglied, einem von dem Startstaat bestellten Mitglied und dem von beiden Parteien gemeinsam bestimmten dritten Mitglied als Vorsitzenden. Jede Partei bestellt ihr Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag auf Einsetzung der Schiedskommission.

(2) Kommt innerhalb von vier Monaten nach dem Antrag auf Einsetzung der Kommission eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so kann jede Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, den Vorsitzenden innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten zu bestellen.

ARTIKEL XVI

(1) Bestellt eine Partei ihr Mitglied nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so besteht auf Antrag der anderen Partei die Schiedskommission nur aus dem Vorsitzenden.

(2) Wird ein Sitz in der Kommission aus irgendeinem Grunde frei, so wird er nach dem für die ursprüngliche Bestellung angewandten Verfahren neu besetzt.

(3) Die Kommission regelt ihr Verfahren selbst.

(4) Die Kommission bestimmt den oder die Orte, an denen sie zusammentritt, und ordnet alle sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.

(5) Entscheidungen und Schiedssprüche der Kommission ergehen mit Stimmenmehrheit, es sei denn, daß die Kommission aus einem einzigen Mitglied besteht.

ARTIKEL XVII

Die Zahl der Mitglieder der Schiedskommission erhöht sich nicht dadurch, daß zwei oder mehr anspruchstellende Staaten oder zwei oder mehr Startstaaten an einem Verfahren vor der

Commission. The claimant States so joined shall collectively appoint one member of the Commission in the same manner and subject to the same conditions as would be the case for a single claimant State. When two or more launching States are so joined, they shall collectively appoint one member of the Commission in the same way. If the claimant States or the launching States do not make the appointment within the stipulated period, the Chairman shall constitute a single-member Commission.

ARTICLE XVIII

The Claims Commission shall decide the merits of the claim for compensation and determine the amount of compensation payable, if any.

ARTICLE XIX

1. The Claims Commission shall act in accordance with the provisions of Article XII.

2. The decision of the Commission shall be final and binding if the parties have so agreed; otherwise the Commission shall render a final and recommendatory award, which the parties shall consider in good faith. The Commission shall state the reasons for its decision or award.

3. The Commission shall give its decision or award as promptly as possible and no later than one year from the date of its establishment, unless an extension of this period is found necessary by the Commission.

4. The Commission shall make its decision or award public. It shall deliver a certified copy of its decision or award

sont parties à une procédure engagée devant elle. Les Etats demandeurs parties à une telle procédure nomment conjointement un membre de la Commission de la même manière et sous les mêmes conditions que s'il n'y avait qu'un seul Etat demandeur. Si deux ou plusieurs Etats de lancement sont parties à une telle procédure, ils nomment conjointement un membre de la Commission, de la même manière. Si les Etats demandeurs ou les Etats de lancement ne procèdent pas, dans les délais prévus, à la désignation qui leur incombe, le Président constituera à lui seul la Commission.

ARTICLE XVIII

La Commission de règlement des demandes décide du bien-fondé de la demande en réparation et fixe, s'il y a lieu, le montant de la réparation à verser.

ARTICLE XIX

1. La Commission de règlement des demandes agit en conformité des dispositions de l'article XII.

2. La décision de la Commission a un caractère définitif et obligatoire si les parties en sont convenues ainsi; dans le cas contraire, la Commission rend une sentence définitive valant recommandation, que les parties prennent en considération de bonne foi. La Commission motive sa décision ou sa sentence.

3. La Commission rend sa décision ou sa sentence aussi rapidement que possible et au plus tard dans un délai d'un an à compter de la date à laquelle elle a été constituée, à moins que la Commission ne juge nécessaire de proroger ce délai.

4. La Commission rend publique sa décision ou sa sentence. Elle en fait tenir une copie certifiée conforme à

Kommission beteiligt sind. Die an einem solchen Verfahren beteiligten anspruchstellenden Staaten bestellen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, die für einen einzelnen auftretenden anspruchstellenden Staat gelten, gemeinsam ein Kommissionsmitglied. Sind zwei oder mehr Startstaaten an einem solchen Verfahren beteiligt, so bestellen sie in derselben Weise gemeinsam ein Kommissionsmitglied. Bestellen die anspruchstellenden Staaten oder die Startstaaten ihr Mitglied nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so besteht die Kommission nur aus dem Vorsitzenden.

ARTIKEL XVIII

Die Schiedskommission entscheidet über den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach und setzt gegebenenfalls die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes fest.

ARTIKEL XIX

(1) Die Schiedskommission richtet sich bei ihrer Tätigkeit nach Artikel XII.

(2) Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und bindend, falls die Parteien dies vereinbart haben; anderenfalls fällt die Kommission einen endgültigen Schiedsspruch empfehlenden Charakters, den die Parteien nach Treu und Glauben berücksichtigen. Die Kommission legt die Gründe für ihre Entscheidung oder ihren Schiedsspruch dar.

(3) Die Kommission fällt ihre Entscheidung oder ihren Schiedsspruch so rasch wie möglich, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Einsetzung, sofern sie nicht eine Verlängerung dieser Frist für notwendig erachtet.

(4) Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidung oder ihren Schiedsspruch. Sie übermittelt jeder Partei und dem

to each of the parties and to the Secretary-General of the United Nations.

ARTICLE XX

The expenses in regard to the Claims Commission shall be borne equally by the parties, unless otherwise decided by the Commission.

ARTICLE XXI

If the damage caused by a space object presents a large-scale danger to human life or seriously interferes with the living conditions of the population or the functioning of vital centres, the States Parties, and in particular the launching State, shall examine the possibility of rendering appropriate and rapid assistance to the State which has suffered the damage, when it so requests. However, nothing in this Article shall affect the rights or obligations of the States Parties under this Convention.

ARTICLE XXII

1. In this Convention, with the exception of Articles XXIV to XXVII, references to States shall be deemed to apply to any international intergovernmental organisation which conducts space activities if the organisation declares its acceptance of the rights and obligations provided for in this Convention and if a majority of the States members of the organisation are States Parties to this Convention and to the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies.

2. States members of any such organisation which are States Parties to this Convention shall take all appropriate steps to

chacune des parties et au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

ARTICLE XX

Les dépenses relatives à la Commission de règlement des demandes sont réparties également entre les parties, à moins que la Commission n'en décide autrement.

ARTICLE XXI

Si le dommage causé par un objet spatial met en danger, à grande échelle, les vies humaines ou compromet sérieusement les conditions de vie de la population ou le fonctionnement des centres vitaux, les Etats parties, et notamment l'Etat de lancement, examineront la possibilité de fournir une assistance appropriée et rapide à l'Etat qui aurait subi le dommage, lorsque ce dernier en formule la demande. Cet article, cependant, est sans préjudice des droits et obligations des Etats parties en vertu de la présente Convention.

ARTICLE XXII

1. Dans la présente Convention, à l'exception des articles XXIV à XXVII, les références aux Etats s'appliquent à toute organisation internationale intergouvernementale qui se livre à des activités spatiales, si cette organisation déclare accepter les droits et les obligations prévus dans la présente Convention et si la majorité des Etats membres de l'organisation sont des Etats parties à la présente Convention et au Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes.

2. Les Etats membres d'une telle organisation qui sont des Etats parties à la présente Convention prennent toutes les

Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift ihrer Entscheidung oder ihres Schiedsspruches.

ARTIKEL XX

Die Kosten der Schiedskommission werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, sofern die Kommission nicht etwas anderes beschließt.

ARTIKEL XXI

Stellt der von einem Welt Raumgegenstand verursachte Schaden eine Gefahr großen Ausmaßes für Menschenleben dar oder beeinträchtigt er ernsthaft die Lebensbedingungen der Bevölkerung oder das Funktionieren lebenswichtiger Zentren, so prüfen die Vertragsstaaten, insbesondere der Startstaat, die Möglichkeit, dem geschädigten Staat auf sein Ersuchen angemessene und rasche Hilfe zu leisten. Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus diesem Übereinkommen.

ARTIKEL XXII

(1) In diesem Übereinkommen, mit Ausnahme der Artikel XXIV bis XXVII, gelten Bezugnahmen auf Staaten als Bezugnahmen auf jede internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, sofern sie erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper regeln, sind.

(2) Mitgliedstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, unternehmen alle geeigne-

ensure that the organisation makes a declaration in accordance with the preceding paragraph.

3. If an international intergovernmental organisation is liable for damage by virtue of the provisions of this Convention, that organisation and those of its members which are States Parties to this Convention shall be jointly and severally liable; provided, however, that:

- (a) any claim for compensation in respect of such damage shall be first presented to the organisation;
- (b) only where the organisation has not paid, within a period of six months, any sum agreed or determined to be due as compensation for such damage, may the claimant State invoke the liability of the members which are States Parties to this Convention for the payment of that sum.

4. Any claim, pursuant to the provisions of this Convention, for compensation in respect of damage caused to an organisation which has made a declaration in accordance with paragraph 1 of this Article shall be presented by a State member of the organisation which is a State Party to this Convention.

ARTICLE XXIII

1. The provisions of this Convention shall not affect other international agreements in force in so far as relations between the States Parties to such agreements are concerned.

2. No provision of this Convention shall prevent States from concluding international agreements reaffirming, supplementing or extending its provisions.

dispositions voulues pour que l'organisation fasse une déclaration en conformité du paragraphe précédent.

3. Si une organisation internationale intergouvernementale est responsable d'un dommage aux termes des dispositions de la présente Convention, cette organisation et ceux de ses membres qui sont des Etats parties à la présente Convention sont solidairement responsables, étant entendu toutefois que:

- a) toute demande en réparation pour ce dommage doit être présentée d'abord à l'organisation; et
- b) seulement dans le cas où l'organisation n'aurait pas versé dans le délai de six mois la somme convenue ou fixée comme réparation pour le dommage, l'Etat demandeur peut invoquer la responsabilité des membres qui sont des Etats parties à la présente Convention pour le paiement de ladite somme.

4. Toute demande en réparation formulée conformément aux dispositions de la présente Convention pour le dommage causé à une organisation qui a fait une déclaration conformément au paragraphe 1 du présent article doit être présentée par un Etat membre de l'organisation qui est un Etat partie à la présente Convention.

ARTICLE XXIII

1. Les dispositions de la présente Convention ne portent pas atteinte aux autres accords internationaux en vigueur dans les rapports entre les Etats parties à ces accords.

2. Aucune disposition de la présente Convention ne saurait empêcher les Etats de conclure des accords internationaux confirmant, complétant ou développant ses dispositions.

ten Schritte, um sicherzustellen, daß die Organisation eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt.

(3) Ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation nach diesem Übereinkommen für einen Schaden haftbar, so haften die Organisation und diejenigen ihrer Mitglieder, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, solidarisch, wobei jedoch

- a) ein Anspruch auf Ersatz eines solchen Schadens zuerst gegen die Organisation geltend zu machen ist;
- b) der anspruchstellende Staat diejenigen Mitglieder, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, auf Zahlung dieses Betrages erst in Anspruch nehmen kann, wenn die Organisation innerhalb von sechs Monaten den als Schadensersatz vereinbarten oder festgesetzten Betrag nicht gezahlt hat.

(4) Schadensersatzansprüche nach diesem Übereinkommen wegen Schäden, die einer Organisation entstanden sind, die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, sind von einem Mitgliedstaat der Organisation geltend zu machen, der Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist.

ARTIKEL XXIII

(1) Dieses Übereinkommen lässt andere in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte insoweit unberührt, als es sich um die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte handelt.

(2) Dieses Übereinkommen hindert Staaten nicht daran, internationale Übereinkünfte zu seiner Bestätigung, Ergänzung oder Erweiterung zu schließen.

ARTICLE XXIV

1. This Convention shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Convention shall enter into force on the deposit of the fifth instrument of ratification.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Convention, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Convention, the date of its entry into force and other notices.

6. This Convention shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

ARTICLE XXV

Any State Party to this Convention may propose amendments to this Convention. Amendments shall enter into

ARTICLE XXIV

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé la présente Convention avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, des Etats-Unis d'Amérique, et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, qui sont ainsi désignés comme gouvernements dépositaires.

3. La présente Convention entrera en vigueur à la date du dépôt du cinquième instrument de ratification.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur de la présente Convention, celle-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé la présente Convention ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification de la présente Convention ou d'adhésion à la présente Convention, de la date d'entrée en vigueur de la Convention, ainsi que de toute autre communication.

6. La présente Convention sera enregistrée par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

ARTIKEL XXIV

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

(3) Dieses Übereinkommen tritt mit Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitsurkunde in Kraft.

(5) Die Depositarregierungen unterrichten alsbald alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenen Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

(6) Die Depositarregierungen lassen dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registrieren.

ARTIKEL XXV

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Ver-

force for each State Party to the Convention accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Convention and thereafter for each remaining State Party on the date of acceptance by it.

ARTICLE XXVI

Ten years after the entry into force of this Convention, the question of the review of this Convention shall be included in the provisional agenda of the United Nations General Assembly in order to consider, in the light of past application of the Convention, whether it requires revision. However, at any time after the Convention has been in force for five years, and at the request of one third of the States Parties to the Convention, and with the concurrence of the majority of the States Parties, a conference of the States Parties shall be convened to review this Convention.

ARTICLE XXVII

Any State Party to this Convention may give notice of its withdrawal from the Convention one year after its entry into force by written notification to the Depositary Governments. Such withdrawal shall take effect one year from the date of receipt of this notification.

ARTICLE XXVIII

This Convention, of which the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Convention shall be transmitted by the Depositary Governments of the signatory and acceding States.

effet à l'égard de chaque Etat partie à la Convention acceptant les amendements dès qu'ils auront été acceptés par la majorité des Etats parties à la Convention et, par la suite, pour chacun des autres Etats parties à la Convention, à la date de son acceptation desdits amendements.

ARTICLE XXVI

Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention, la question de l'examen de la Convention sera inscrite à l'ordre du jour provisoire de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies, à l'effet d'examiner, à la lumière de l'application de la Convention pendant la période écoulée, si elle appelle une révision. Toutefois, cinq ans après la date d'entrée en vigueur de la Convention, une conférence des Etats parties à la Convention sera convoquée, à la demande d'un tiers des Etats parties à la Convention, et avec l'assentiment de la majorité d'entre eux, afin de réexaminer la présente Convention.

ARTICLE XXVII

Tout Etat partie à la présente Convention peut, un an après l'entrée en vigueur de la Convention, communiquer son intention de cesser d'y être partie par voie de notification écrite adressée aux gouvernements dépositaires. Cette notification prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été reçue.

ARTICLE XXVIII

La présente Convention, dont les textes anglais, russe, espagnol, français et chinois font également foi, sera déposée dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées de la présente Convention seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé la Convention ou qui y auront adhéré.

tragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

ARTIKEL XXVI

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Frage der Überprüfung des Übereinkommens auf die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es einer Revision bedarf. Nachdem das Übereinkommen fünf Jahre in Kraft gewesen ist, wird jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens einberufen.

ARTIKEL XXVII

Jeder Vertragsstaat kann von diesem Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Depositarregierungen gerichtete Notifikation zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

ARTIKEL XXVIII

Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens werden den Regierungen der Staaten, die es unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Depositarregierungen zugedleitet.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE in triplicate, at the cities of London, Moscow and Washington, this twenty-ninth day of March, one thousand nine hundred and seventy-two.

Declaration

Having regard to the terms of operative paragraph 3 of Resolution 2777 (XXVI) adopted by the General Assembly of the United Nations on November 29, 1971, I hereby declare, on behalf of the Republic of Austria, that Austria will recognize as binding, in relation to any other State accepting the same obligation, the decision of a Claims Commission concerning any dispute to which Austria may become a party under the terms of the Convention on Liability for Damage Caused by Space Objects, opened for signature at Washington, London and Moscow on March 29, 1972.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT en trois exemplaires, à Londres, Moscou et Washington, le vingt-neuf mars mil neuf cent soixante-douze.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befügten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu London, Moskau und Washington am 29. März 1972 in drei Urschriften.

Erklärung

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Operativparagraphen 3 der Resolution 2777 (XXVI), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1971 angenommen wurde, erkläre ich im Namen der Republik Österreich, daß Österreich die Entscheidung einer Schiedskommission betreffend einen Streitfall, dessen Partei gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände ist, gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung annimmt, als bindend anerkennt.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Das „Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände“ hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter, da es eine Reihe von Regelungen trifft, die in der geltenden österreichischen Rechtsordnung keine rechtliche Grundlage finden. Die in Aussicht genommene Erklärung Österreichs, Sprüche der Schiedskommission als verbindlich ansehen zu wollen, ist gesetzesergänzend, da sie weder unmittelbar im vorliegenden Übereinkommen noch in den sonstigen österreichischen gesetzlichen Vorschriften eine rechtliche Grundlage findet, sondern vielmehr auf einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen fußt. Der Vertrag sowie die Erklärung bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Da die Bestimmungen des Vertrags der Anwendung in der österreichischen Rechtsordnung unmittelbar zugänglich sind, ist die Erlassung von Erfüllungsgesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich. Derzeit gehören dem Übereinkommen 58 Staaten an, darunter fast alle Weltraummächte (USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich).

2. Vorgeschichte: Bereits wenige Jahre nach dem ersten zaghaften Schritt des Menschen in das Weltall nahmen sich die Juristen dieser neuen und für viele utopisch anmutenden menschlichen Aktivität an. Schon 1960, also nur drei Jahre nach dem ersten erfolgreichen Start eines künstlichen Erdsatelliten, standen die beiden Grundsäulen des Weltraumrechts auf festem Boden; es bestand Übereinstimmung, daß die Himmelskörper nicht der nationalen Aneignung durch Geltendmachung von Souveränitätsansprüchen unterliegen dürften und daß der Weltraum den friedlichen Aktivitäten des Menschen vorbehalten bleiben sollte. Schon im Jahre 1967 gelang es, einen Vertrag fertigzustellen, der die Grundsätze, die in Hinkunft die

Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums leiten sollten, verbindlich festlegte. Die Bedeutung dieses „Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes inklusive des Mondes und anderer Himmelskörper regeln“ (Weltraumvertrag, BGBl. Nr. 103/1968), als Meilenstein für die weitere Entwicklung des Weltraumrechts sowohl auf völkerrechtlichem als auch auf allgemein politischem Gebiet, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Kaum jemals zuvor war es in solch kurzer Zeit möglich gewesen, ein so völlig neues Gebiet menschlicher Aktivität ohne praktische Erfahrungen in der Staatenpraxis rechtlich zu erfassen und zu kodifizieren. In dieser ersten vertraglichen Vereinbarung über die Grundsätze des Weltraumrechts konnten naturgemäß nicht bereits alle schon damals aufgetretene oder in Zukunft zu erwartenden rechtlichen, politischen und praktischen Probleme gelöst werden. Dies war den Mitgliedern des Rechtsunterausschusses der UN-Weltraumkommission schon während der Vorarbeiten am Weltraumvertrag klar. Eine der Fragen, die im Weltraumvertrag nur sehr rudimentär geregelt sind, betraf das Problem der Haftung für die durch Weltraumaktivitäten verursachte Schäden. Da zum Zeitpunkt der Finalisierung des Weltraumvertrages Arbeiten an einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung über die Haftungsfrage bereits im Gange waren (und zwar seit 1962 auf Grund einer Initiative der Vereinten Staaten) begnügte man sich damit, in den Weltraumvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die lediglich das Prinzip, daß Staaten grundsätzlich für ihre Aktivitäten im Weltraum haften, festhält, jedoch auf weitere Details nicht eingeht. Diese Bestimmung (Art. VII) sieht vor, daß „jeder Vertragsstaat, welcher den Abschuß eines Objektes in den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchführt oder veranlaßt und jeder Vertragsstaat von dessen Hoheitsgebiet oder Einrichtungen ein derartiges Objekt abgeschossen wird, international für den Schaden haftet, welcher einem anderen Vertragsstaat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen durch ein derartiges Objekt oder dessen Bestand-

57 der Beilagen

17

teile auf der Erde, im Luftraum oder im Welt-
raum einschließlich des Mondes und anderer
Himmelskörper verursacht wird“.

Wie erwähnt, waren sich die an den Verhand-
lungen über den Weltraumvertrag beteiligten
Staaten darüber im klaren, daß die im Welt-
raumvertrag enthaltene Haftungsbestimmung
viele — und wichtige — Fragen zwangsläufig
offenläßt. So kommt zum Beispiel nicht deutlich
zum Ausdruck, ob und gegebenenfalls wann die
Haftung eine „unbedingte“, das heißt eine
Erfolgshaftung sein soll. Eine weitere Frage,
die unbeantwortet bleibt, ist das Problem der
Aufteilung des Haftungsumfanges für den Fall,
daß die Haftung für verursachte Schäden mehr
als einen Staat — nach dem Wortlaut des
Artikels VII können es bis zu vier Staaten
sein — trifft. Schließlich wird kein Verfahren für
die Bestimmung der Höhe einer allfälligen Ent-
schädigung sowie für das Verfahren zur Eintrei-
bung einer zugesprochenen Entschädigung
festgelegt. Zu erwähnen ist außerdem noch, daß
auch die Frage der Haftung für Schäden, die
durch eine Weltraumtätigkeit von privaten,
nicht der Kontrolle der Staaten unterliegenden
Institutionen verursacht wurden, keinesfalls als
gelöst angesehen werden konnte. Der Welt-
raumvertrag hatte diesbezüglich ebenfalls nur
den Grundsatz aufgestellt, daß die Vertrags-
parteien für „nationale Tätigkeiten“ im Welt-
raum völkerrechtlich verantwortlich sind, und
zwar unabhängig davon, ob solche Tätigkeiten
von Regierungsbehörden oder von nichtstaat-
lichen Stellen gesetzt werden (Art. VI des
Weltraumvertrages). Welche Bedeutung jedoch
dem Ausdruck „nationale Tätigkeiten“ konkret
beizumessen ist, wurde nicht eindeutig festgelegt.
Vor allem blieb unklar, welche Regeln anzu-
wenden sind, wenn zwei oder mehrere Staaten
gemeinsam Weltraumaktivitäten durchführen
oder — was sich während der späteren Verhand-
lungen über das Haftungsabkommen als eines
der schwierigsten Probleme überhaupt heraus-
stellte — wie sich die Rechtslage darstellt, wenn
in einer internationalen Organisation zusam-
mengeschlossene Staaten Tätigkeiten im Welt-
raum entfalten.

Der erste Anstoß zur Ausarbeitung eines
eigenen Haftungsabkommens kam, wie bereits
erwähnt, von den Vereinigten Staaten, die im
Jahre 1964 einen diesbezüglichen Konventions-
entwurf vorlegten. In den Folgejahren ruhten
jedoch praktisch die Arbeiten am Haftungsver-
trag, da sich der Rechtsunterausschuß der
Weltraumkommission mit Fragen zu beschäftigen
hatte, die durch aktuelle Entwicklungen vor-
dringlich geworden waren. Zunächst ergab sich
die Notwendigkeit, den rechtlichen Status der
Himmelskörper zu regeln, da sich bereits die
konkrete Möglichkeit abzeichnete, daß Menschen

in naher Zukunft auf dem Mond landen
würden, woraus unter Umständen Souveränitäts-
ansprüche abgeleitet werden könnten. Die
Arbeiten am Weltraumvertrag wurden daher
mit Priorität weitergeführt und im Jahre 1967
erfolgreich abgeschlossen. Der tragische Tod von
drei US-Astronauten im Jahre 1967 sowie die
Sorge um die an der ersten bemannten Mond-
mission teilnehmenden US-Astronauten ließ zu
diesem Zeitpunkt den Abschluß eines eigenen
Abkommens über die Rettung und die Rück-
führung von Raumfahrern vordringlicher
erscheinen. In der erstaunlich kurzen Zeit von
nur etwas über einem Jahr konnte ein „Über-
einkommen über die Rettung und die Rück-
führung von Raumfahrern sowie die Rückgabe
von in den Weltraum gestarteten Gegen-
ständen“ auf der Basis des Artikels V des
Weltraumvertrages finalisiert und den Staaten
zur Annahme empfohlen werden (BGBl.
Nr. 110/1970).

Erst nach 1968 konnte sich die Arbeit des
Rechtsunterausschusses auf das Haftungsüberein-
kommen konzentrieren. Nach langwierigen
Verhandlungen, in die 1969 und 1970 auch der
damalige österreichische Vorsitzende der UN-
Weltraumkommission, Botschafter Doktor
HAYMERLE sehr aktiv eingeschaltet war,
konnte das „Übereinkommen über die völker-
rechtliche Haftung für Schäden durch Weltraum-
gegenstände“ schließlich am 29. November 1971
von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme
bei vier Enthaltungen (Japan, Iran, Kanada
und Schweden) den Mitgliedstaaten der Ver-
einten Nationen zur Annahme empfohlen
werden [Resolution 2777 (XXVI)]. Das Über-
einkommen, das von Österreich am 30. Mai 1972
in London, Moskau und Washington unterzeich-
net wurde, ist am 1. September 1972 nach
Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde
objektiv in Kraft getreten.

Daß die Erstellung von Regeln über die inter-
ationale Haftung im Weltraumrecht erforder-
lich ist, zeigen eine Reihe von tatsächlich durch
Weltraumgegenstände eingetretene Schäden.
Schon im Jahre 1962 konnte die Delegation der
Vereinigten Staaten in einer Sitzung der UN-
Weltraumkommission ein zirka 7 kg schweres
Stück Metall vorweisen, das im amerikanischen
Bundesstaat Wisconsin gefunden worden war und
das mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Fragment
des sowjetischen Satelliten Sputnik IV darstellte.
Im Jahre 1970 wurde ein über 300 kg schweres
Fragment eines Raumfahrzeugs ebenfalls in
den Vereinigten Staaten gefunden. Der ernsteste
und wohl auch bekannteste Zwischenfall
ereignete sich im Jahre 1978, als der mit Atom-
kraft betriebene sowjetische Satellit Kosmos 954
in die Erdatmosphäre absank und seine Teile

über ein dünn besiedeltes Gebiet im Nordwesten Kanadas verstreut wurden.

3. Das Übereinkommen: Das Übereinkommen regelt in 28 Artikeln die Haftung für Schäden, die durch in den Weltraum gestartete Gegenstände verursacht werden. Es unterscheidet dabei Fälle der Erfolgschaftung und der Verschuldenshaftung. Der Grundsatz der Erfolgschaftung findet bei Schäden Anwendung, die auf der Erde eintreten, oder bei Beschädigung von Luftfahrzeugen im Flug (Art. II), jener der Verschuldenshaftung bei Schäden an anderen Weltraumfahrzeugen oder deren Besatzung (Art. III). Damit ist eine der Fragen, die durch Art. VII des Weltraumvertrages bewußt offen gelassen worden war, einer positiv rechtlichen Lösung zugeführt worden. Der Vertrag folgt mit einer getroffenen Regelung einer Tendenz im neueren Völkerrecht, Staaten absolut für Tätigkeiten verantwortlich zu machen, die ihrer Natur nach besonders gefährlich sind. Dieser Grundsatz findet derzeit Eingang in zunehmendem Ausmaß vor allem in das zwischenstaatliche Nachbarschaftsrecht.

Der eingetretene Schaden ist in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit wiedergutzumachen, wobei Ersatz für ideelle Schäden ausgeschlossen ist (Art. XII). Daß nur der materielle Schaden (allerdings auch mittelbare Schäden, also der entgangene Gewinn, sowie Spätfolgen) ersetzt wird, ist ein Mangel, doch war eine weitergehende Lösung wegen der grundsätzlichen Gegensätze zwischen den Regeln des Schadensersatzrechts der verschiedenen Staaten nicht möglich.

Für den Fall, daß die Ersatzansprüche nicht auf dem diplomatischen Weg geregelt werden können, ist ein Schiedsverfahren vorgesehen (Art. XIX ff.). Die Entscheidung der Schiedskommission ist allerdings nur verbindlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben (Art. XIX Abs. 2). Das Fehlen der bindenden Wirkung des Schiedsspruches ist vom österreichischen Standpunkt zu bedauern, doch fand sich die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit noch nicht bereit, den Spruch einer Schiedskommission als bindend anzuerkennen. Obwohl der Vertragsort selbst keinen klaren Anhaltspunkt hiefür bietet, wurde die Bestimmung des Art. XIX Abs. 2 durch einen Absatz in der GV-Resolution 2777 (XXVI) so erweitert, daß eine generelle Erklärung, die Entscheidungen der Schiedskommission für die Zukunft als bindend anzuerkennen, möglich ist. In dieser Resolution hat die Generalversammlung nämlich ausdrücklich festgestellt, „daß jeder Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens wird, die Erklärung abgeben kann, er werde gegenüber

jedem sich in gleicher Weise verpflichtenden Staat die Entscheidung der Schiedskommission hinsichtlich von Streitigkeiten, an denen er mit Parteistellung beteiligt ist, als verbindlich anerkennen“ (Operativabsatz 3). Bisher haben Dänemark, Schweden, Neuseeland und Kanada eine solche Erklärung abgegeben. In Übereinstimmung mit der ständigen österreichischen Haltung, sich für die Verbindlichkeit von Entscheidungen internationaler Schiedsinstanzen einzusetzen, ist beabsichtigt, auch österreichischerseits eine Erklärung abzugeben, die bindende Wirkung von Entscheidungen der Schiedskommission gegenüber jenen Staaten anzuerkennen, die die gleiche Verpflichtung auf sich genommen haben.

Den Vertragsstaaten wird eine internationale Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, gleichgestellt, wenn sie erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen annimmt und außerdem die Mehrheit der Mitglieder der Organisation Vertragsparteien des Weltraumvertrages und des Haftungsübereinkommens sind. Die Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency) hat als bisher einzige Organisation eine solche Erklärung abgegeben. Die Mitgliedstaaten der Organisation, die zugleich Vertragsparteien sind, haften dann solidarisch mit der Organisation, doch sind Ansprüche zunächst gegen die Organisation geltend zu machen (Artikel XXII).

Wenn auch der Vertrag nicht in allen Punkten das Maximum dessen darstellt, was man vom juristischen Standpunkt aus gewünscht hätte, so stellt er doch anerkanntermaßen einen weiteren wesentlichen Bestandteil des internationalen Weltraumrechts dar. Daß ein solcher Vertrag überhaupt zustande kommen konnte, ist nicht nur eine große juristische Leistung; der Vertrag ist vielmehr auch als Ausdruck eines politischen Willens, vor allem der Weltraum-mächte, zu werten.

II. BESONDERER TEIL

Präambel:

Die Präambel erläutert den Zweck des Übereinkommens und verweist hiebei auf den Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper regeln (Weltraumvertrag).

Des weiteren verweist die Präambel auf die Notwendigkeit, wirksame völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände zu erarbeiten. Diese Aussage ist deshalb von Bedeutung, weil man sich bei der Frage, welches Recht zur Festlegung der Entschädigungshöhe anzu-

wenden sei, nicht auf einen Verweis auf ein nationales Recht, sondern lediglich auf einen Hinweis auf das allgemeine Völkerrecht einigen konnte. Nach Meinung von einigen Staaten ist jedoch das Völkerrecht auf diesem Gebiet noch zu wenig entwickelt, um eine vollkommene Entschädigung des geschädigten Staates oder der geschädigten natürlichen beziehungsweise juristischen Personen sicherzustellen.

Art. I:

enthält die Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Begriffe. Der Begriff „Schaden“ ist weit gefaßt und umfaßt Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Verlust oder Schädigung des Vermögens eines Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person oder des Vermögens einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation. Darunter fällt nicht der immaterielle Schaden; mittelbare Schäden sowie Spätfolgen erscheinen jedoch abgedeckt. Ebenso in die Definition eingeschlossen sind nukleare Schäden, d. h. Schäden durch eine nukleare Einrichtung an Bord des Raumfahrzeugs oder Schäden an nuklearen Installationen auf der Erde.

Der Begriff „Startstaat“, also der haftpflichtigen Partei, umfaßt

- den Staat, der einen Weltraumgegenstand startet,
- den Staat, der den Start eines Weltraumgegenstandes durchführen läßt (etwa durch fremde Trägerraketen),
- den Staat, von dessen Hoheitsgebiet aus ein Weltraumgegenstand gestartet wird,
- den Staat, von dessen Anlage ein Weltraumgegenstand gestartet wird.

Unter dem Ausdruck „Start“ wird auch der Startversuch verstanden.

Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird eine absolute (Erfolgs-) Haftung für Schäden auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug festgelegt. Es besteht jedoch Haftungsbefreiung bei Vorliegen von groben Fahrlässigkeiten oder einer mit Schädigungsvorsatz begangenen Handlung des anspruchstellenden Staates (siehe Art. VI Abs 1).

Art. III:

Diese Bestimmung regelt den Fall eines Schadens an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates. Für die Begründung der Haftung ist ein Verschulden des Startstaates erforderlich. Dies erscheint gerechtfertigt, da sich zwei Gegenstände gleicher Betriebsgefahr gegenüberstehen.

Art. IV:

Verursacht ein Weltraumgegenstand eines Startstaates anderswo als der Erdoberfläche an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates einen Schaden und entsteht dadurch einem Drittstaat Schaden — also etwa im Fall eines Zusammenstoßes zwischen Raumschiffen —, so haften jene beiden Staaten, deren Weltraumgegenstände dem Drittstaat den Schaden verursacht haben, diesem Drittstaat gegenüber solidarisch. Die Haftung ist eine Erfolgschaftung, wenn der Drittstaat einen Schaden auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug erlitten hat, und eine Verschuldenshaftung, wenn der Schaden an einem Weltraumgegenstand des Drittstaates entstanden ist. Die solidarisch haftenden Staaten teilen die Schadensersatzlast entsprechend dem Ausmaß ihres Verschuldens bzw. zu gleichen Teilen. Der Drittstaat hat jedoch immer die Möglichkeit, den gesamten Schadensersatz von jedem der haftenden Staaten einzeln oder von allen gemeinsam zu fordern.

Art. V:

Da gemäß der in Artikel I enthaltenen Definition des Begriffes „Startstaat“ insgesamt vier Typen von Staaten als Startstaaten angesehen werden können, mußte Vorsorge für den Haftungsumfang jedes haftenden Staates getroffen werden. Im Außenverhältnis wird eine solidarische Haftung festgelegt, wobei der geschädigte Staat wieder jenen Staat einzeln belangen kann, während im Innenverhältnis ein Regressanspruch des Staates besteht, der Schadensersatz geleistet hat.

Art. VI:

enthält die bereits erwähnten Haftungsausschließungsgründe (siehe Art. II). Eine Erfolgschaftung besteht jedoch in jedem Fall, wenn der Schaden aus einer völkerrechtswidrigen Tätigkeit des Startstaates entstanden ist.

Art. VII:

Auf Schäden, die von Angehörigen des Startstaates am Start oder an der Durchführung des Unternehmens beteiligten sowie vom Startstaat eingeladenen Ausländern verursacht werden, findet das Übereinkommen keine Anwendung.

Art. VIII:

Daß von den Staaten bei der Ausarbeitung dieses Übereinkommens das Interesse der potentiellen Opfer besonders in den Vordergrund gestellt wurde, beweist diese Bestimmung. Während nach allgemeinem Völkerrecht nur jener Staat Ansprüche stellen kann, dessen Staatsangehörigkeit ein Geschädigter hat, wird hier dem Staat, auf dessen Gebiet der Schaden

eingetreten ist oder in dessen Staatsgebiet der Geschädigte seinen ständigen Aufenthalt hat, die Möglichkeit eingeräumt, Ansprüche geltend zu machen — allerdings nur dann, wenn der Heimatstaat keine Ersatzansprüche geltend gemacht hat. Eine zeitliche Rangfolge zwischen den drei in Frage kommenden Staaten wird jedoch nicht begründet (das heißt, daß zum Beispiel der Aufenthaltsstaat nicht warten muß, bis der Heimatstaat entschieden hat, ob er Ansprüche geltend machen will).

Daß nur Staaten Ansprüche geltend machen können und nicht auch Einzelpersonen, entspricht dem klassischen Völkerrecht, so daß der Vertrag in dieser Hinsicht keine Neuerung bringt.

Art. IX:

Ansprüche auf Grund des Übereinkommens sind zunächst auf dem diplomatischen Wege geltend zu machen. Unterhält ein Staat keine diplomatischen Beziehungen zum haftenden Staat, so kann auch ein dritter Staat ersucht werden, den Anspruch geltend zu machen, wobei aus dem Text nicht klar hervorgeht, ob dieser dritte Staat Vertragspartei des Übereinkommens sein muß. Die Tatsache, daß dies an anderer Stelle des Übereinkommens (Art. XXII) ausdrücklich verlangt wird, ließe den Schluß zu, daß auch Drittstaaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, auf Ersuchen Ansprüche geltend machen können.

Schließlich können Ansprüche auch noch durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen geltend gemacht werden, wenn der anspruchstellende Staat und der Startstaat Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

Art. X:

regelt die Fristen, innerhalb deren Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Art. XI:

Auch diese Bestimmung behandelt das potentielle Schadensopfer insofern großzügiger als dies normalerweise nach allgemeinem Völkerrecht möglich wäre, als die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel nicht verlangt wird. Der Geschädigte kann jedoch seine Ansprüche auch vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Startstaates geltend machen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes nach dem Übereinkommen ist allerdings ausgeschlossen, solange ein anderes — zivilrechtliches oder völkerrechtliches — Verfahren anhängig ist. Nach dem Abschluß allfälliger anderer Verfahren könnte jedoch auch ein Verfahren nach dem Übereinkommen eingeleitet werden. Ebenso

steht auch die Tatsache, daß ein völkerrechtliches Verfahren durchgeführt wurde, nicht der Anhängigmachung eines zivilrechtlichen Verfahrens durch den Geschädigten entgegen.

Art. XII:

bestimmt, daß die Höhe des Schadensersatzes in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit festgesetzt wird.

Das Problem des anzuwendenden Rechts erwies sich während der Verhandlungen als eines der schwierigsten überhaupt. Während die westlichen Staaten und nach und nach auch die Staaten der Dritten Welt einen Verweis auf das Recht jenes Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, wünschten, bestanden die sozialistischen Staaten Osteuropas darauf, das Recht des Startstaates anzuwenden (nach dem Recht der meisten ost-europäischen Staaten ist nämlich die Geltendmachung von ideellen Schäden ausgeschlossen). Als sich herausstellte, daß eine Lösung auf der Basis eines konkreten Verweises auf das Privatrecht eines Staates nicht zu erreichen war, einige man sich — wie dies schon im ersten US-Entwurf vorgesehen war — auf eine Lösung „nach Völkerrecht“, das heißt die Höhe des Schadensersatzes ist nach Völkerrecht zu bestimmen. Dieser Grundsatz erhält jedoch insoferne eine Qualifizierung, als ausdrücklich bestimmt wird, daß die Ersatzleistung so beschaffen sein muß, daß die geschädigte Person oder internationale Organisation so gestellt wird, als sei der Schaden nicht eingetreten (der Anspruch auf entgangenen Gewinn erscheint demnach gegeben). Das Völkerrecht bietet in diesem Bereich an sich eine genügend ausgebildete Sprachpraxis (vgl. vor allem die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Chorzow-Fall, 1928, dem die vorliegende Bestimmung auch nachgebildet ist), so daß angenommen werden kann, daß nach dem Übereinkommen zugesprochene Entschädigungen tatsächlich eine ausreichende und angemessene Höhe erreichen müssen. Daß Ersatz für ideelle Schäden ausgeschlossen ist, war bedauerlicherweise angesichts der geschilderten Schwierigkeiten nicht zu verhindern.

Art. XIII:

Schadensersatz ist entweder in der Währung des anspruchstellenden Staates oder auf dessen Verlangen in der Währung des haftpflichtigen Staates zu leisten

Art. XIV—XX:

In diesen Artikeln wird das Verfahren vor einer Schiedskommission geregelt, wenn sich die beteiligten Staaten nicht auf diplomatischem Weg innerhalb der in Artikel X festgesetzten

Fristen einigen können, wobei Einlassungspflicht besteht (Art. XIV). Das vorgesehene Verfahren zur Bildung der Kommission (Art. XV, XVI) enthält die übliche Vorsorge für den Fall, daß eine Partei mit der Bestellung ihres Kommissionsmitgliedes säumig wird oder sich die von den Staaten bestellten Kommissionsmitglieder nicht auf einen Vorsitzenden einigen können. Sind mehrere Staaten an einem Verfahren beteiligt, so bestimmen sie gemeinsam ein Kommissionsmitglied (Art. XVII). Die Kommission entscheidet über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach (Art. XVIII). Die Kommission richtet sich dabei nach den in Art. XII festgelegten Grundsätzen (Art. XIX Abs. 1).

Zur Frage, inwieweit die Entscheidung der Kommission bindend sein sollte, standen sich die verschiedenen Auffassungen lange Zeit unvereinbar gegenüber. Auch bei diesem Übereinkommen waren die sozialistischen Staaten Osteuropas nicht bereit, das Prinzip anzuerkennen, daß jede Entscheidung der Kommission bindend sein soll. Die übrigen Staaten waren hingegen der Auffassung, daß die Konvention wenig zielführend sei, wenn nicht eine Schiedsinstanz bindend über Ansprüche entscheiden könne. Die schließlich angenommene Formel (Art. XIX Abs. 2) legt fest, daß die Entscheidung der Kommission endgültig und bindend sein soll, falls die Parteien dies vereinbart haben. Auf die Möglichkeit der Abgabe einer generellen Erklärung, die durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffen wurde, wurde bereits hingewiesen (siehe allgemeiner Teil).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß es sich bei dem Verfahren vor der Schiedskommission um völkerrechtliche Verfahren handelt.

Ein Staat, der Schadenersatzansprüche gegen einen anderen Staat geltend macht, weil eine unter seinem völkerrechtlichen Schutz stehende physische oder juristische Person einen Schaden erlitten hat, macht nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts bei Ausübung des diplomatischen Schutzrechts nur seine eigenen — völkerrechtlichen — Ansprüche und nicht jene der geschädigten Person geltend. Eine Entscheidung der Schiedskommission — auch wenn die Streitparteien ihre Verbindlichkeit vereinbart haben — kann daher auf völkerrechtlicher Ebene nur für die beteiligten Staaten verbindlich sein. Allfällige privatrechtliche Ansprüche von physischen oder juristischen Personen könnten daher im Privatrechtsweg geltend gemacht werden, da sowohl die Parteien am Verfahren (Staaten — Einzelpersonen) als auch die Natur der Ansprüche (völkerrechtliche Ansprüche — zivilrechtliche Ansprüche) verschieden sind.

Wird eine Vereinbarung, den Spruch der Schiedskommission als bindend anzuerkennen, nicht getroffen, so ist der Spruch zwar endgültig, hat aber nur empfehlenden (nicht verbindlichen) Charakter. Immerhin wurde ausdrücklich festgehalten, daß diese Empfehlung von den Streitparteien nach Treu und Glauben berücksichtigt werden muß. Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Entscheidung oder der empfehlende Spruch auf jeden Fall von der Kommission zu veröffentlichen ist (Art. XIX Abs. 4), wird sicherlich auch dazu beitragen, daß die Staaten — schon im Hinblick auf die Weltmeinung — eher dazu neigen werden, den Spruch der Kommission zu akzeptieren und durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen (Art. XX).

Art. XXI:

Hier werden die Vertragsparteien aufgefordert, im Falle eines Schadens, der eine Gefahr größeren Ausmaßes darstellt, die Möglichkeit zu prüfen, dem geschädigten Staat auf sein Ersuchen angemessene und rasche Hilfe zu leisten.

Art. XXII:

Die Frage der Haftung von internationalen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, stellte lange Zeit ein ungelöstes Problem dar. Grund für die Schwierigkeit, zu einer Lösung zu gelangen, war die grundsätzliche Einstellung der sozialistischen Staaten Osteuropas, internationalen Organisationen keine Drittirkung zuzuerkennen. Schließlich einigte man sich darauf, das Übereinkommen auf eine internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, anzuwenden, sofern die Organisation erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen annimmt und sofern die Mehrheit der Mitglieder der Organisation Vertragsstaaten sowohl des Weltraumvertrags als auch des Haftungsbereinkommens sind. Ist dies geschehen, so haften die Organisationen und ihre Mitglieder — sofern sie Vertragsparteien des Übereinkommens sind — solidarisch. Voraussetzung ist jedoch, daß ein Anspruch auf Ersatz zuerst gegen die Organisation geltend gemacht wird und daß die Mitglieder der Organisation erst im Anspruch genommen werden können, wenn die Organisation den als Schadensersatz festgesetzten oder vereinbarten Betrag innerhalb von sechs Monaten nicht gezahlt hat.

Eine Organisation, die einen Schaden erlitten hat, kann auch ihrerseits Schadensersatz verlangen, sofern sie eine Annahmeerklärung abgegeben hat. Geltend zu machen ist der Schadensersatz durch einen Mitgliedstaat der Organisation, der gleichzeitig Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Art. XXIII:

enthält die übliche Bestimmung, daß andere in Kraft stehende internationale Übereinkünfte unberührt bleiben und daß die Staaten Vereinbarungen zur Bestätigung, Ergänzung oder Erweiterung des Übereinkommens schließen können.

Art. XXIV bis XXVIII:

Die Schlußklauseln sind analog zum Weltraumvertrag und zum Abkommen über die Rettung

von Raumfahrern abgefaßt. Auch für das vorliegende Übereinkommen wurden das Vereinigte Königreich, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten als Depositarstaaten festgelegt. Obwohl dies nicht ausdrücklich verlangt wird, hat Österreich das Übereinkommen in den Hauptstädten aller drei Depositarstaaten unterzeichnet. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. XXIV Abs. 3 mit Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde am 1. September 1972 in Kraft getreten.